

beim Tatverdächtigen, bei dem eine allgemeine Ansicht genügt, irgendwelche relevanten Beweismittel zu finden – nach § 103 StPO überdies voraus, dass hinreichend individualisierte (bestimmte) Beweismittel für die aufzuklärende Straftat gesucht werden. Diese Gegenstände müssen im Durchsuchungsbeschluss so weit konkretisiert werden, dass weder bei dem Betroffenen noch bei dem die Durchsuchung vollziehenden Beamten Zweifel über die zu suchenden und zu beschlagnahmenden Gegenstände entstehen können (BGH, Beschl. v. 21.11.2001 – StB 20/01, BGHR StPO § 103 Gegenstände 2). Ausreichend ist dafür allerdings, dass die Beweismittel der Gattung nach näher bestimmt sind, nicht erforderlich ist, dass sie in allen Einzelheiten benannt werden (BGH, Beschl. v. 15.10.1999 – StB 9/99, BGHR StPO § 103 Gegenstände 1; v. 20.6.2018 – StB 14/18, juris Rn. 16; jeweils m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Beschluss ebenfalls gerecht. Soweit es den Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH ... betrifft, wurden sowohl die sicherheitsfördernden Tatumittel als auch die benannten elektronischen Kommunikationsmittel und sonstigen Unterlagen dabei konkretisiert, dass diese mit den Aupfählaktivitäten der Beschuldigten in Zusammenhang stehen müssten. Nichts anderes kann im Ergebnis für den mündlich erlassenen Beschluss des Ermittlungsrichters des BGH ... gelten, der die Durchsuchung auf das Zimmer des Beweiserhebers ausdehnte. Zwar enthält die Anordnung keine ausdrückliche Aufzählung der gesuchten Gegenstände, nach den konkreten Umständen war sie aber zwangsläufig zu verstehen, dass die Sicherstellung der auch in dem die Beschuldigte betreffenden Beschluss benannten Tatumittel und sonstigen Beweismittel intendiert war. Letzteres findet seine Bestätigung in dem über die mündliche Anordnung niedgelegten richterlichen Vermerk, der sich ausdrücklich zu „der Beschuldigten K zuzurechnenden beweiserlevanten Gegenständen“ verhält.

Durch die in dem die Beschuldigte betreffenden Beschluss enthaltene Einschränkung der möglicherweise aufzufindenden Beweismittel war dem durchsuchenden Beamten hinreichend deutlich aufgereizt, worauf sie ihr Augenmerk zu richten hatten. Im Übrigen unterlagen Papiere und elektronische Speichermedien vor ihrer Beschlagnahme oder sonstigen Sicherstellung nach § 110 Abs. 1 StPO der Durchsicht durch die StA oder von ihr beauftragte Ermittlungspersonen. Dies ermöglicht die Überprüfung, welche Schriftstücke oder Dateien als Beweismittel in Betracht kommen und deshalb sicherzustellen oder nach § 110 Abs. 3 S. 2 StPO zu sichern sind. Um diese Durchsicht zu gewährleisten, kann auch die Mitsnahme einer Gesamtheit von Daten zur Durchsicht zulässig sein (vgl. BVerfG, Beschl. v. 15.8.2014 – 2 BvR 969/14, NJW 2014, 3085 Rn. 44 f.; BGH, Beschl. v. 1.8.2003 – StB 7/03, BGHR StPO § 105 Abs. 1 Durchsuchung 3).

3. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit war gewahrt. Die Durchsuchungsanordnung gegenüber dem Betroffenen war geeignet und erforderlich, zur weiteren Aufklärung einer Beteiligung der Beschuldigten an dem Tatgeschehen beizutragen.

Die Anordnung der Durchsuchung stand zudem in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Schwere der aufzuklärenden Straftaten.

StPO § 140 Abs. 2

**Steht der Beschuldigte unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen (Red).**

LG Magdeburg, Beschl. v. 21.7.2022 – 25 Qs 262 Js 24395/22 (53/22) (AG Aschersleben)

I. Gegen den Beschuldigten wird von der StA ... ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 1 BtMG geführt. ...

... [Der Wahlverteidiger] beantragte namens und in Vollmacht des Beschuldigten, diesem gem. § 140 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 142 Abs. 1 S. 1 und 2 StPO beigeordnet zu werden. Der Verteidiger führte aus, dass er im Falle seiner Beordnung das Wahlmandat niederlege. ...

Das AG [wies] ... den Antrag des Beschuldigten auf Bestellung eines Pflichtverteidigers zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass bei dem Beschuldigten am 2.5.2022 in B 0,7 g Marihuana sowie 3,2 g Methamphetamin aufgefunden worden seien. Die Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 StPO lägen nicht vor. Weder die Schwere der Tat noch die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge noch die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage ließen die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheinen. Es sei nicht ersichtlich, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen könne. Auch die Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO seien nicht gegeben.

... [D]er Verteidiger [legte] sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des AG ... ein. ... Der Verteidiger führte aus, dass der Beschuldigte unter amtlicher Betreuung stehe, sodass ein Fall der notwendigen Verteidigung gem. § 140 Abs. 2 StPO gegeben sei. ...

II. Die nach § 142 Abs. 7 S. 1 StPO i.V.m. § 311 StPO zulässige sofortige Beschwerde des Beschuldigten ist im Ergebnis begründet.

Vorliegend sind die Voraussetzungen für die Bestellung eines Pflichtverteidigers gegeben.

Es liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung gemäß § 140 Abs. 2 StPO vor.

Nach § 140 Abs. 2 StPO liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn wegen der Schwere der Tat, der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolge oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann.

Vorliegend ist die Mitwirkung eines Verteidigers geboten, weil der Beschuldigte sich selbst nicht sinnvoll verteidigen kann.

Die Mitwirkung eines Verteidigers ist immer dann erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschuldigte aus in seiner Person liegenden Gründen (geistige Fähigkeiten, Gesundheitszustand, sonstige Umstände) nicht in der Lage sein wird, alle Möglichkeiten einer sachgemäßen Verteidigung zu nutzen (BeckOK-StPO/Krawczyk, 39. Ed. 1.1.2021, StPO § 140 Rn 39). Dabei ist § 140 Abs. 2 StPO schon dann anwendbar, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 64. Aufl., § 140 Rn 30).

Steht der Beschuldigte unter Betreuung und zählt zum Aufgabenkreis des Betreuers die Vertretung vor Behörden, ist insoweit stets von einer notwendigen Verteidigung auszugehen (LG Berlin StV 2020, 165; 2016, 487; KG BeckRS 2016, 04227; LG Leipzig BeckRS 2017, 128130; OLG Hamm, 14.8.2003 – 2 Ss 439/03, NJW 2003, 3286; BeckOK-StPO/Krawczyk, 40. Ed. 1.7.2021, StPO § 140 Rn 45; MüKo-StPO/Thomas/Kämpfer, 1. Aufl. 2014, StPO § 140 Rn 49).

Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass der Beschuldigte durch den Beschluss des AG ... unter Betreuung ... steht, ist vorliegend von einer Unfähigkeit des Beschuldigten zur Selbstverteidigung und somit von einer notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO auszugehen. ...

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

#### StPO §§ 154b Abs. 3 und Abs. 4, 154 Abs. 3 bis 5

**1. Bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme eines wegen der voraussichtlichen Ausreisepflichtung des Angekl. vorläufig eingestellten Verfahrens gem. § 154b Abs. 3 StPO ist die einjährige Ausschlussfrist des § 154b Abs. 4 S. 2 StPO nicht anwendbar. Ist der Angekl. entgegen der Annahme nicht ausgeweis, kann das Verfahren bis zum Verjährungseintritt jederzeit wieder aufgenommen werden.**

**2. Bei der Wiederaufnahmeentscheidung handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung. Liegen die Voraussetzungen vor, erfordert das Legalitätsprinzip die Fortsetzung der Strafverfolgung.**

**3. Entsprechend kann das Beschwerdegericht die Wiederaufnahme selbst anordnen (Ls).**

OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.4.2022 – Ws 235/22

(LG Nürnberg-Fürth)

**1. Dem Angekl. liegt nach einer Anklageschrift ... vorläufiges unzulässiges Handhabungsmittel ... in nicht geringer Menge und unerlaubter Besitz von Handhabungsmitteln ... zur Last.**

Die ... Strafkammer ... hat die Anklage ... vom ... zugelassen und Termine zur Durchführung der Hauptverhandlung ab 14.1.2021 bestimmt.

In der Sitzung vom 14.1.2021 fasste die ... Strafkammer folgenden Beschluss:

1. Das Strafverfahren wird vorläufig gem. § 154b Abs. 4 S. 1, 2 i.V.m. § 154 Abs. 3 bis 5 StPO im Blick auf die bevorstehende Entfernung des Angekl. aus dem Bundesgebiet gem. Beschluss der Stadt F ... Ausländeramt ... im Verfahren zum dortigen Az. BA ... (HR 223 ff. StA „Ausländeramt“) eingestellt.

2. Eine Entscheidung über Konten und Anlagen bleibt einer Entscheidung über die endgültige Verfahrenseinstellung vorbehalten.

3. Die Hauptverhandlung wird ausgesetzt.

Bestandskräftig wurde die Ausweisungserfügung erst am 15.9.2021 nach einer Klagerücknahme des Angekl. im verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Anschluss an einen geschlossenen Vergleich. Die Ausländerbehörde strebte zu diesem Zeitpunkt die freiwillige Ausreise des am 14.9.2021 aus der Strafkammer in anderer Sache entlassenen Angekl. an. Indes holte der Angekl. ... die für ihn vorgesehene Grenzübertrittsbescheinigung nicht ab. Nach polizeilichen Abklärungen ... hält sich der Angekl. nach wie vor im Bundesgebiet auf. Nach einem Telefonvermerk der StA ... sei die geplante Abreise nun Sicht des Ausländeramts der Stadt F ... derzeit schwierig umzusetzen und nicht absehbar.

Die StA beantragte daher ... die Wiederaufnahme des Verfahrens und begründete diesen Antrag ... nachdem die Strafkammer ... auf Bedenken bezüglich der Wiederaufnahme hingewiesen hatte.

... [Die] Strafkammer ... [wies] den Wiederaufnahmeantrag der StA zurück.

Die StA hält die Jahresfrist nicht für anwendbar und hat gegen den Beschluss vom ... Beschwerde eingelegt.

Die GenStA beantragte am 14.3.2022, auf die Beschwerde der StA den Beschluss vom 18.2.2022 aufzuheben, die Wiederaufnahme des Verfahrens anzuordnen und dem Angekl. die Konten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die in § 154b Abs. 4 S. 2 StPO bestimmte entsprechende Anwendung ... [des //] 154 Abs. 3 bis 5 StPO beziehe sich nur auf § 154b Abs. 2 StPO. Die Verlängerung der Frist von § 154 Abs. 4 StPO auf ein Jahr berücksichtige die längere Zeiträume für die Übermittlung ausländischer Strafentscheidungen. Die Gegenmacht widerspreche dem Wortlaut der Vorschriften und sei auch nicht durch ein schützenswertes Vertrauen des Angekl. gedeckt, da dieser der Einstellung durch seine unterlassene Ausreise selbst die Grundlage entzogen habe.

Dem ist der Verurteilte mit Schreiben seines Verteidigers vom 25.3.2022 entgegengetreten. Bei der Einstellung nach § 154b Abs. 4 StPO handele es sich um eine endgültige Einstellung. Auch beziehe sich § 154b Abs. 4 S. 2 StPO auf § 154b Abs. 4 S. 1 StPO. Die erforderliche Rechtsicherheit gebiete damit die Auslegung, dass die Wiederaufnahme nur innerhalb der dort normierten Jahresfrist, und zwar beginnend schon mit dem Einstellungsbeschluss möglich sei. Die StA habe es selbst in der Hand gehabt, innerhalb dieser Jahresfrist zu prüfen, ob der Angekl. tatsächlich ausgeweis sei.